



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10-16 – „Juridicum“

Dek.Zl. 585/89

Wien, am 8. Jänner 1990

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

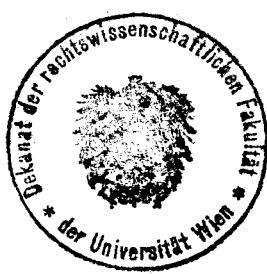
Betrifft: GESETZENTWURF
Z. 02. GE 90

Datum: 11. JAN. 1990

Verteilt: 12. Jan. 1990 *Rechtsberatung*
St. Döller

Betrifft: ZL BMJ 10.043/31-I 3/88
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung der CMR-Bestimmungen bei der Beförderung von Gütern auf der Straße geändert wird.
(Binnen-Güterbeförderungsgesetz - BinGÜBefG).

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum o.a. Entwurf eines Bundesgesetzes von Herrn O. Univ.-Prof. Dr. Gerhard FROTH, Institut für Handelsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, zur weiteren Erledigung übermittelt.



Der Dekan:

(O. Univ.-Prof. Dr. Inge GAMPL)

Beilagen:
25 Ausfertigungen

INSTITUT FÜR HANDELS- UND
WERTPAPIERRECHT

Universität Wien

o. Univ. Prof. Dr. Gerhard Frotz
o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher
o. Univ. Prof. Dr. Heinz Krejci

A-1010 WIEN, am 3.1.1990

Schottenbastei 10-16
Tel. 4300/

Dek. Nr. 585 aus
Rechtsinst. Dekanat d. Universität Wien
Eingelangt am 05. Jan. 1990
P. Beilagen

ERTEILT:
Der Dekan: J

An das
Bundesministerium für Justiz
über das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Betr.: GZ 10.043/31-I 3/88

hier: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung der CMR-Bestimmungen bei der Beförderung von Gütern auf der Straße geändert wird (Binnen-Güterbeförderungsgesetz - BinGüBefG)

Textvorschlag § 439 a Abs 1 HGB:

(1) Auf einen Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, insbesondere auf die Haftung des Frachtführers, Reklamationen und das Rechtsverhältnis zwischen aufeinanderfolgenden Frachtführern sind die Art. 2 bis 30 und 32 bis 41 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956, BGBI 1961/138, über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978, BGBI 1981/192, und jeder künftig für Österreich in Kraft stehenden Fassung auch dann anzuwenden, wenn der vertragliche Ort der Übernahme und der vertragliche Ort der Ablieferung des Gutes im Inland liegen.

Begründung:

1. Mit Ausnahme des einzufügenden Wortes "entgeltliche" (vor dem Wort "Beförderung") sind die vorgeschlagenen Textänderungen nur redaktioneller Art.
2. Das HGB enthält keine Paragraphen-Überschriften. Die vorgesehene Überschrift von § 439 a sollte daher im Interesse der Einheitlichkeit gestrichen werden.

- 2 -

3. Die übrigen Änderungsvorschläge lehnen sich an den Text des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 CMR an, insbesondere auch die - zur Klarstellung gebotene - Einfü-
gung des Wortes "entgeltliche" (vor dem Wort "Beförderung").

Auch die vorgeschlagene Textierung des Schlußhalbsatzes ("wenn ... im Inland liegen") kann sich auf das Vorbild des Art.1 Abs.1 Satz 1 CMR berufen. Sie ist auch präziser als die Formulierung des Entwurfs.

Die Zusatzworte "Abschluß und die Ausführung" (des Vertrages) haben ange-
sichts der Verweisung auf die diese Materien regelnden CMR-Bestimmungen
keinen eigenen normativen Inhalt und sollten deshalb gestrichen werden;
auch in Art.1 Abs. 1 CMR fehlen sie. Dasselbe gilt freilich auch für
die Zusatzworte "die Haftung des Frachtführers, Reklamationen und das
Rechtsverhältnis zwischen aufeinanderfolgenden Frachtführern". Es dürfte
sich daher empfehlen, auch sie zu streichen.

Univ.-Prof.Dr.Gerhard Frotz